



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Energie – Rechtsangelegenheiten (III/1)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

post.III1@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 42295	27.11.2014
551.100/0089					
-III/1/2014					

Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2015 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2015) und die Ökostrompauschale für die für die Kalenderjahre 2014 bis 2017 (Ökostrompauschale-Verordnung 2015) bestimmt werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der o.a. Verordnungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) wurde das Ökostromfördersystem in Österreich umgestellt. Die Finanzierung des Mehraufwandes für die Ökostromerzeugung erfolgt seit 1. Juli 2012 über Zuschläge zu den Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) und der Ökostrompauschale. Diese beiden Komponenten werden von den Verteilernetzbetreibern eingehoben und sind von allen, an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen EndverbraucherInnen, zu bezahlen. Mit den gegenständlichen Verordnungsentwürfen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird einerseits die Höhe der prozentuellen Aufschläge auf diese Netznutzungskomponenten je Netzebene für die Berechnung des Ökostrombeitrages für 2015 festgelegt, sowie andererseits die Höhe der Ökostrompauschale für die Jahre 2015 bis 2017, die gemäß § 45 ab dem Jahr 2015 neu zu berechnen ist. Hierbei ist laut Gesetz sicherzustellen, dass mit der Pauschale 38% der erforderlichen Mittel für die Ökostromförderung abgedeckt werden können.

Die Aufwendungen für die Ökostromförderung 2015 werden mit insgesamt 1,1 Mrd. Euro errechnet (+16,7% gegenüber 2014). Demgegenüber sinken die Einnahmen aus dem Verkauf von Ökostrom und Herkunftsnachweisen um 27,9 Mio. Euro (-8,2%) auf 311,5 Mio. Euro. Diese Berechnungen basieren auf einem Gutachten der E-Control sowie einem Gut-

achten einer Wirtschaftsprüfungskanzlei. Diese Prognosegutachten wurden aber nur den Mitgliedern des Energiebeirates vorgelegt, nicht aber im Rahmen dieser Begutachtung zur Verfügung gestellt. Da diese Gutachten zur Beurteilung der gegenständlichen Verordnungsentwürfe relevant sind, fordert die BAK – wie bereits im Vorjahr – die Veröffentlichung dieser. Die Öffentlichkeit hat angesichts der massiv gestiegenen Kosten ein Recht auf ausführliche Information: Die Belastungen für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch (3.500 kWh) steigen von derzeit 82 Euro pro Jahr (inklusive MwSt) um fast 25% auf 102 Euro pro Jahr (inklusive MwSt). Von der Erhöhung der Ökostrompauschale – die von 11 Euro auf 33 Euro pro Zähler und Jahr gestiegen ist – sind besonders jene Haushalte betroffen, die mehr als einen Stromzähler haben.

Der BAK ist bewusst, dass die Erhöhung der Aufwendungen für die Ökostromförderung vorwiegend auf gesetzlichen Vorgaben basiert. Eine Fortschreibung der massiven Belastungen der Haushalte – die insgesamt über 40% der Kosten der Ökostromförderung zu tragen haben, obwohl sie nur rund knapp 25% des Stroms verbrauchen – ist nicht mehr akzeptabel. Die BAK fordert daher eine rasche Reform der Ökostromförderung bereits im Jahr 2015. Außerdem ist davon auszugehen, dass der steigende Finanzierungsbedarf spätestens im Jahr 2016 eine Neu-Notifizierung des Ökostromgesetzes erforderlich macht.

Zu den Verordnungsentwürfen im Detail

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ist ein wesentlicher Kostentreiber die Steigerung der geförderten Ökostrommengen, die für 2015 bereits 9,4 TWh erreichen soll (+11% gegenüber 2014). Damit steigen auch die Mittel für die Einspeisevergütung auf 967,2 Mio. Euro an (+8% gegenüber 2014).

Ein weiterer Treiber sind die prognostizierten Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie: Diese steigen von 20,3 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 64,5 Mio. Euro im Jahr 2015, also um mehr als das Dreifache (!). Die Ausgleichsenergiekosten weisen ohne Zweifel eine stark steigende Tendenz auf, vor allem durch den immer höheren Anteil an fluktuierenden Einspeisemengen in das Stromnetz (insbesondere Windenergie) und durch die steigenden Preise für die Ausgleichsenergie (vor allem Regelenergie). Die hohen Preise für die Regelenergie sind insbesondere durch einen schwachen Wettbewerb am Regelenergiemarkt bedingt. Derzeit werden allerdings verstärkt Maßnahmen gesetzt, um die Kosten für die Beschaffung von Ausgleichs- und Regelenergie zu reduzieren (u.a. durch Kooperationen mit Nachbarländern, verbesserte Prognosemethoden und zeitlich flexibleren Stromhandel). Diese Maßnahmen zeigen nach Aussage der Regulierungsbehörde E-Control bereits positive Auswirkungen. Nach Ansicht der BAK sollten daher die Prognosen für die Beschaffungskosten der Ausgleichsenergie für 2015 noch einmal unter Einbeziehung dieser Maßnahmen berechnet werden.

Auf der Einnahmenseite reduzieren sich die Verkaufserlöse von Ökostrom. Grund ist der sinkende Marktpreis für Strom: Während dieser 2012 noch 48,68 Euro/MWh betrug und 2013 noch 40,24 Euro/MWh, beträgt der durchschnittliche Marktpreis 2014 nur mehr 35,35 Euro/MWh. Die Prognose für 2015 geht davon aus, dass die Erlöse nur mehr knapp ein Drittel der Einspeisevergütungskosten decken werden. Damit steigt der errechnete Fi-

finanzierungsbedarf für 2015 mit plus 27% gegenüber 2014 auf knapp 824 Mio. Euro überproportional an. Die Gegenfinanzierung erfolgt zu 38% (313 Mio. Euro) über die Ökostrompauschale und zu 68% (510,7 Mio. Euro) über den Ökostromförderbeitrag. Besonders massiv ist die Steigerung der Ökostrompauschale, die 2015 erstmals neu errechnet wurde und sich auf allen Netzebenen verdreifacht hat. Die Ökostrompauschale wird für die Periode 2015 bis 2017 festgelegt. Für die Netzebene 7 (u.a. Haushalte) bedeutet das einen Anstieg von bisher 11 Euro pro Zählpunkt und Jahr auf nun 33 Euro. Durch die massive Erhöhung der Ökostrompauschale sinkt der Ökostromförderbeitrag von bisher 57 Euro pro Jahr auf 52,7 Euro (bezogen auf einen Jahresstromverbrauch von 3.500 kWh). Insgesamt aber steigt die Belastung für einen durchschnittlichen Haushalt von derzeit 82 Euro pro Jahr auf 102,90 Euro pro Jahr (inklusive Steuern), also um mehr als 25% (!). Noch massiver sind jene Haushalte betroffen, die über zwei Stromzähler verfügen, deren Kosten für die Ökostrompauschale betragen dann fast 80 Euro (inklusive MwSt). Ausgehend von Haushalten mit Stromheizungen und Wärmepumpen in Österreich, die üblicherweise zwei Stromzähler haben, sind potentiell über 320.000 Haushalte von dieser Doppelbelastung betroffen (Quelle: Statistik Austria).

Gemäß § 46 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) sind Personen, die auf Basis von § 3 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (wie EmpfängerInnen von Sozialhilfe oder AusgleichszulagenbezieherInnen) von der Bezahlung der Ökostrompauschale befreit und die Bezahlung des Ökostromförderbeitrages ist mit 20 Euro gedeckelt. Für das Jahr 2015 wird von potentiell 280.000 befreiten Personen ausgegangen. Diese Annahme scheint doch sehr ambitioniert, da zum letzten Stichtag (31.12.2013) erst 107.530 Haushalte (Zählpunkte) von der Bezahlung der Ökostrompauschale befreit waren. Auch in diesem Punkt ersucht die BAK um Überprüfung der Berechnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.